

Stand: 11.08.2026

## Inhalt

|                                                                                  |    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Vorbemerkungen .....                                                          | 4  |
| 2. Erzeuger von Transportverpackungen aus Pappe und Karton.....                  | 4  |
| 2.1 Finale Form .....                                                            | 7  |
| 2.2 Markenkriterium .....                                                        | 8  |
| 2.3 Designspezifikationen, Auftrag .....                                         | 9  |
| 3. Definitionen .....                                                            | 10 |
| 3.1 Briefumschläge mit Schriftverkehr .....                                      | 10 |
| 3.2 Unterschied zwischen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.....           | 10 |
| 3.3 Erzeuger von Transportverpackungen .....                                     | 10 |
| 3.4 Erzeuger von Markenverpackungen .....                                        | 10 |
| 3.5 Status als „Erzeuger“ bei anderer Marke auf dem verpackten Produkt .....     | 11 |
| 3.6 Hersteller von Transportverpackungen .....                                   | 11 |
| 3.7 Hersteller von Verkaufsverpackungen, die für den Transport genutzt werden.   | 11 |
| 3.8 Verpackungen für Produktteile zwischen Produktionsstandorten .....           | 11 |
| 4. Besonders besorgniserregende Stoffe (SoC).....                                | 12 |
| 4.1 Pflichten von Verpackungslieferanten hinsichtlich Informationen zu SoC ..... | 12 |
| 4.2 Art. 5 Abs. 1 (Minimierung von SoC).....                                     | 12 |
| 4.3 Status der Norm EN 13428:2004.....                                           | 12 |
| 4.4 Art. 5 Abs. 4 (Schwermetalle).....                                           | 12 |
| 5. Minimierung von Verpackungen .....                                            | 13 |
| 5.1 Identifizierung der „gängigsten Verpackungsarten und -formate“ .....         | 13 |
| 6. Pflichten der Erzeuger .....                                                  | 13 |
| 6.1 Rückverfolgbarkeit von neutralen Verpackungen.....                           | 13 |
| 6.2 Pflichten der Lieferanten von Verpackungsmaterialien .....                   | 13 |
| 6.3 Verbrauch von Lagerware .....                                                | 13 |

|     |                                                                                         |    |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.4 | Fehlende Lieferanteninformationen .....                                                 | 14 |
| 6.5 | Verwendung von Begleitdokumenten gem. Art. 15 Abs. 5, 6 .....                           | 14 |
| 6.6 | Eindeutige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit .....                                   | 14 |
| 6.7 | Delegierung von Erzeugerverantwortlichkeiten.....                                       | 14 |
| 7.  | Wiederverwendung und Nachfüllung .....                                                  | 14 |
| 7.1 | Ausnahme von Kartons von den Wiederverwendungszielen für<br>Transportverpackungen ..... | 14 |
| 8.  | Bewertung der Konformität von Verpackungen.....                                         | 15 |
| 8.1 | Eindeutige Kennzeichnung von Verpackungen .....                                         | 15 |
| 8.2 | Verpackungen unterschiedlicher Größen.....                                              | 15 |
| 8.3 | Durchsetzung der PPWR (unmittelbar ab 12. August 2026) .....                            | 15 |

## Haftungsausschluss

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Einschätzungen zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR) wurden vom Wirtschaftsverband Papierverarbeitung e.V. (wpv) auf Basis des aktuellen Kenntnisstands zusammengestellt. Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die individuelle rechtliche Beratung durch einen qualifizierten Rechtsanwalt oder eine andere fachkundige Stelle.

Da sich die PPWR noch in der Umsetzungsphase befindet und wesentliche Detailregelungen sowie delegierte Rechtsakte durch den Gesetzgeber noch erarbeitet werden, sind einzelne Einschätzungen in diesem Dokument als vorläufig zu betrachten. Der Verband übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der enthaltenen Informationen.

Jedes Mitgliedsunternehmen ist angehalten, die relevanten Anforderungen der PPWR eigenverantwortlich für seine individuellen Verpackungen zu prüfen.



Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V.  
Markgrafenstr. 19  
10969 Berlin  
Telefon: 06151/87032-0

[www.papierverarbeitung.de](http://www.papierverarbeitung.de)

## 1. Vorbemerkungen

Die Europäische Kommission hat am 31. Juli 2026, d.h. lediglich nur rund zwei Wochen vor dem Anwendungsbeginn der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) am 12. August 2026 eine zweite Fassung des ursprünglich im März veröffentlichten **FAQ-Dokuments** (Anlage; Ausgabedatum „August 2026“) mit Auslegungs- und Interpretationshilfen zur PPWR sowie zu den dazu erlassenen Leitlinien<sup>1</sup> veröffentlicht<sup>2</sup>.

Darin befinden sich im Vergleich zur vorherigen Version insgesamt **25 neue Fragen/Antworten** sowie **sieben aktualisierte/überarbeitete Antworten**.

Die wesentlichen in den FAQ behandelten Regelungsbereiche für die Lieferkette von Verpackungen und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Karton (PPK) werden nachfolgend behandelt.

## 2. Erzeuger von Transportverpackungen aus Pappe und Karton

Nach dem Verordnungstext der PPWR sind Transportverpackungen

„Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, (...)“ (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 PPWR).

Zum möglicherweise erforderlichen besseren Verständnis wird in den FAQ hierzu erläutert:

„Transportverpackungen (...) bilden die äußerste Schicht der verpackten Produkte und werden beim Transport von Verkaufseinheiten verwendet. Sie enthalten häufig Angaben zu Logistik, Transport und Lagerung. Transportverpackungen verhindern Schäden an den verpackten Produkten und erleichtern die Handhabung; daher sind sie oft stärker standardisiert, größer und stabiler als

---

<sup>1</sup> [Commission guidance document, C\(2026\) 2151 final](#) vom 30. März 2026

<sup>2</sup> Hinweis: Die FAQ sind rechtlich nicht bindend, können aber als Auslegungs- und Interpretationshilfen zum Verständnis der Regelungsabsicht des Gesetzgebers hinzugezogen werden.

Verkaufs- und Umverpackungen und werden im gewerblichen oder industriellen Bereich entsorgt.“ (FAQ Kap. II, Frage 4; eig. Übersetzung)<sup>3</sup>

Zudem schlussfolgert die Kommission aus der allgemeinen Definition von Verpackungen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 PPWR, dass Transportverpackungen dann als *Verpackungen* anzusehen sind, wenn sie zum Zweck der Aufnahme, des Schutzes, der Logistik etc. produziert und auf den Markt gebracht wurden.<sup>4</sup> Der Zeitpunkt, ab dem Transportverpackungen den Status als Verpackungen erreicht haben, ist demnach der, an dem sie ihre finale Form eingenommen haben. **Die finale Form haben sie erreicht, wenn sie als solche und ohne weitere hinzugefügte Komponenten oder Hilfselemente zum Zweck des Transports eingesetzt werden können**<sup>5</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie „lediglich“ Verpackungsmaterial.

Insofern ist auch die Transportverpackung in ihrer finalen Form ausschlaggebend für die Zuweisung der entsprechenden Rollen gemäß der PPWR.

Zur Bestimmung der jeweiligen Rollen des PPWR-Lieferanten bzw. PPWR-Erzeugers in Bezug auf Transportverpackungen (aus Pappe und Karton; in der Praxis vornehmlich: aus Wellpappe) finden sich im FAQ-Kapitel II. „Definitions“ die Interpretationen der Kommission zu den entsprechenden Regelungen aus der PPWR (Verordnungstext) und den Leitlinien.

Die konkrete Zuordnung der Rollen ergibt sich aus einer kaskadenartigen Prüfung:

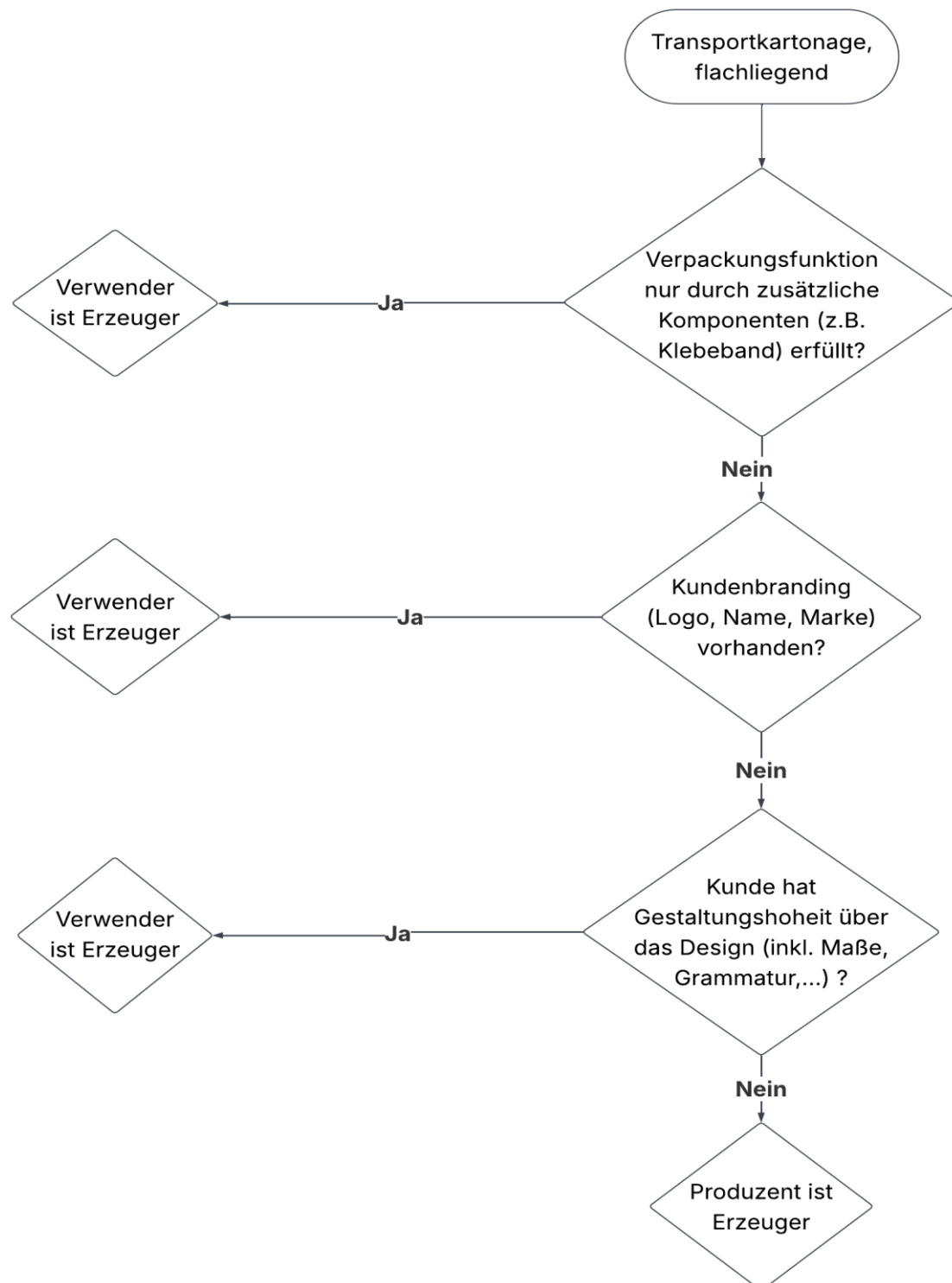
1. „Finale Form“: Wann bzw. auf welcher Stufe der Lieferkette hat die Transportverpackung aus Pappe oder Karton ihre „finale Form“ erreicht, d. h. (ab) wann kann sie ihre Transportfunktion (Handhabung, Schutz, Logistik) erfüllen und gilt damit (erst) als Verpackung im Sinne der PPWR?
2. Markenkriterium: Ist auf der Verpackung die/der Marke/Name des Verwenders abgebildet („branded/unbranded packaging“)?
3. Designspezifikationen, Auftrag: Wer entscheidet über die Designspezifikation?

---

<sup>3</sup> „Transport packaging (Article 3(1), point (7)) forms the outer layer of packaged products and is used during transport of sales units. It often contains information about logistics, transport and storage. Transport packaging prevents damage to packaged products and facilitates handling, and it is therefore often more standardized, bigger in size and sturdier than sales and grouped packaging, and disposed of in a commercial or industrial setting.“ PPWR - Frequently Asked Questions (FAQ), Chap. II, Q 4

<sup>4</sup> “Following the definition of packaging (Article 3(1), point 1), transport packaging should be considered packaging when it is manufactured and placed on the market with the intention of being used for ‘[...] the containment, protection, handling, delivery or presentation of products [...]’”, FAQ, Chap. II, Q 5

<sup>5</sup> “The manufacturer of transport packaging must therefore be identified at the stage where the empty packaging has reached its final form. A packaging has reached its final form when it can be used as transport packaging without any further components or ancillary elements added to it.” FAQ, Chap. II, Q 5



## 2.1 Finale Form

(Prüfgegenstand: Liegt eine Transportverpackungen (aus Karton/Pappe) in ihrer „finalen Form“ vor?)

Die „finale Form“ von Transportverpackungen aus Karton und Pappe ergibt sich wesentlich aus der Konstruktionsart. Dabei kann zum Zwecke der Rollenbestimmung (Lieferant, und Erzeuger) zwischen zwei ausschlaggebenden Konstruktionsarten unterschieden werden:

1. PPK-Transportverpackungen, die konstruktionsbedingt **weitere Elemente oder Komponenten** (z. B. Klebstoff, Klebeband) benötigen, um zunächst in die finale Form gebracht zu werden und somit ihre Verpackungsfunktion erfüllen.
2. PPK-Transportverpackungen, die bereits aufgerichtet sind und/oder aufgrund ihrer Konstruktionsart (z. B. Automatik-Faltboden, (Deckel)-Einstecklaschen) **keine weiteren Elemente oder Komponenten** (z. B. Klebstoff, Klebeband) benötigen, um (durch einen reinen Faltvorgang) in die finale Form gebracht zu werden.

Nach dieser Unterscheidung wäre im Fall 1 derjenige der PPWR-Erzeuger, der unter Verwendung weiterer Elemente (z. B. Klebeband) aus einem flachliegend angelieferten und zumeist bereits Längsnaht geklebten Karton-Zuschnitt die finale Form eines dann erst einsetzbaren Transport-Kartons herbeiführt, wodurch erst die Verpackungsfunktion herstellt/ermöglicht wird.

Dieser Fall 1 stellt einen typischen Fall in der europäischen Industrie (Wellpappkartons, bei denen mittels Klebeband Boden und Deckel gebildet werden) dar, wird aber in den FAQ nicht expressis verbis behandelt.

**Da für diesen Fall die Zuweisung der Erzeuger-Rolle eindeutig und abschließend stattgefunden hat (der Verwender des Kartons ist der Erzeuger), kann jede weitere Prüfung (Marke/Name auf der Verpackung, Vorgabe von Spezifikation durch Kunden, etc.; siehe unten) entfallen!**

Im Fall 2 wäre das Unternehmen, das die Karton-Verpackung physisch produziert, zunächst als Erzeuger anzusehen, da die Transportverpackung schon in ihrer finalen Form vorliegt. Für die letztlich gültige Zuweisung sind allerdings weitere Prüfungsschritte erforderlich (siehe Kapitel 2.2 und 2.3).<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Insofern sind die FAQ missverständlich, wenn die Kommission als ein Beispiel anführt „A cardboard box has reached its final form even if it is flat and requires folding.“ (PPWR - Frequently Asked Questions, Chap. II, Q 4), da sie eben an anderer Stelle festlegt, dass eine Transportverpackung ihre finale Form erst dann erreicht hat, wenn sie ohne weitere hinzugefügte Komponenten oder Hilfselemente zum Zweck des Transports eingesetzt werden kann. Insofern ist das gewählte Beispiel u.a. nur zutreffend für Karton-Transportverpackungen mit Automatik-Faltboden. (Siehe oben Fußnote 5)

## 2.2 Markenkriterium

(Feststellung: Die Transportverpackung liegt in ihrer finalen Form vor!

Prüfungsgegenstand: trägt die Verpackung den Namen/Marke des Verwenders?)

Das Markenkriterium gilt als Grundsatz für alle PPWR-Verpackungsarten.

Demnach ist auch bei Transportverpackungen (in ihrer finalen Form) der Inhaber des Namens oder der Marke auf der Verpackung („**branded transport packaging**“) der Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13a PPWR, da er die entscheidende Macht in der Vertragsbeziehung mit dem Produzenten der physischen Verpackung hat und daher auch die Verpackungseigenschaften bestimmen kann.

Dieser Grundsatz findet sich in den Leitlinien wieder<sup>7</sup> und wird in den FAQ erläuternd differenziert:

„If a packaging bears a name or trademark, the manufacturer is the economic operator under whose name or trademark the packaging is placed on the market, even where another operator may physically carry out the manufacturing or filling.“ (FAQ Kap. II, Frage 6)<sup>8</sup>

Mit Bezug auf ihre Leitlinien begründet die Kommission diese Zuweisung der Erzeugerrolle durch die Feststellung, dass der Auftraggeber der Verpackungsproduktion (unter eigener Marke/Namen) eben in der Marktposition sei, um die Merkmale oder Eigenschaften der Verpackung (inklusive des Brandings) zu bestimmen. Dies gilt überdies auch dann, wenn der Auftraggeber (bei „branded transport packaging“) eine „standardisierte Verpackung“ auswählt, für die das (strukturelle) Design oder der Produktionsprozess nicht auftragsspezifisch zu ändern wären.<sup>9</sup>

Wird ein Etikett z.B. mit Logo/Name des Verwenders („branding“) auf die Transportverpackung aufgebracht, begründet dies ggf. die Erzeugerrolle.

---

<sup>7</sup> “If the packaging or packaged product carries a certain name or trademark, it can be assumed that the owner of that name or trademark is the ‘manufacturer’ pursuant to Article 3(1), point (13)(a), as it will have the decisive power in the contractual relation with its suppliers and will therefore be able to determine also the packaging characteristics.“ Commission guidance document, C(2026) 2151 final, 30. März 2026, S. 8f.

<sup>8</sup> Hierbei gilt allerdings die bekannte Ausnahme für Kleinunternehmen: „However, if this economic operator is a micro-enterprise, and if the supplier is located in the same Member State, the supplier of the packaging or packaged product will be manufacturer.“ FAQ, Chap. II, Q 6

<sup>9</sup> “The company which commissions another company to manufacture packaging or packaged products under its name or trademark is in a position to determine the characteristics of the packaging, including the branding of packaging which could influence the packaging’s conformity assessment. This is also the case when an economic operator simply chooses a standardised packaging option and does not ask for changes to the design and the production process.“ FAQ, Chap. II, Q 6

Im Gegensatz dazu erfüllt ein reines Versandetikett auf einer Transportverpackung nicht das Tatbestandsmerkmal „Name/Marke“. <sup>10</sup>.

Bei einer Transportverpackung **in ihrer finalen Form, ohne Namen/Marke** des Auftraggebers ist derjenige als Erzeuger anzusehen, der die Transportverpackung physisch produziert hat<sup>11</sup>, es sei denn der Auftraggeber hat die Designspezifikationen vorgegeben (s. Kapitel 2.3).

## 2.3 Designspezifikationen, Auftrag

In den FAQ wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bei Verpackungen, die weder einen Namen noch ein Markenzeichen tragen, das entscheidende Kriterium für die Identifizierung des Erzeugers in der Regel darin besteht, wer den Auftrag erteilt und über die Designspezifikationen für diese Verpackung entscheidet<sup>12</sup>. In den FAQ wird außerdem erläutert, dass bei standardisierten (generischen) Transportverpackungen ohne Marke/Name der Erzeuger in der Regel das Unternehmen ist, das die Verpackung physisch herstellt<sup>13</sup>.

Allerdings wird in den FAQ weder erläutert, was unter „Designspezifikationen“ zu verstehen ist, noch wird eine klare Unterscheidung zwischen maßgefertigten Verpackungen und standardisierten (generischen) Verpackungen getroffen.

In der Praxis basieren viele Transportverpackungsformate aus Pappe und Karton auf Konstruktionscodes von Verbänden (z.B. FEFCO-Code), wesentlich sind aber die spezifischen Kundenvorgaben je Auftrag mit den strukturellen Designvorgaben (Abmessungen, Kartonsorten, Leistungsmerkmalen oder anderer technischer Spezifikationen).

Wir vertreten gemäß der Leitlinie und FAQ der EU-Kommission die Auffassung, dass derjenige, der die Gestaltungshoheit der Verpackung hat, Erzeuger ist. <sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> “If a company adds a sticker on the box for shipment purposes, it is not considered to be branding, and this company should not be considered ‘manufacturer’.” FAQ, Chap. II, Q 5

<sup>11</sup> “For unbranded, standardised cardboard boxes, the company that physically manufactures the boxes will be ‘manufacturer’.” FAQ, Chap. II, Q 5

<sup>12</sup> “As is also the case for sales, grouped, service and primary production packaging, if the transport packaging does not bear a name or trademark, then the decisive criterion to establish who the manufacturer is will be who places the order and decides on the design specifications for that packaging.” FAQ, Chap. II, Q 5

<sup>13</sup> s. Fußnote 11

<sup>14</sup> Ob Entscheidungen wie Größe, Abmessungen oder Leistungsmerkmale Designspezifikationen im Sinne der Erzeugerbestimmung darstellen, ist aktuell in Diskussion. Ebenso wenig erläutert die FAQ, was als „generische“ oder „standardisierte“ Verpackung anzusehen ist. U.a. zu den „Designspezifikationen“ und „standardisierte Verpackungen“ hat der europäische Verband der Wellpappenindustrie (FEFCO) eine Anfrage bezüglich eines Klarstellungsbedarf an die EU-Kommission gerichtet.

## 3. Definitionen

### 3.1 Briefumschläge mit Schriftverkehr

Die Kommission stellt klar, dass Umschläge, die Briefe, Rechnungen, Kontoauszüge und sonstigen Schriftverkehr mit Kommunikationsfunktion enthalten, im Sinne der PPWR nicht als Verpackung gelten, da sie nicht dazu dienen, Produkte zu umschließen, zu schützen, zu handhaben, zu liefern oder zu präsentieren. Im Gegensatz dazu können Umschläge, die ein Produkt (wie etwa einen Katalog oder eine Zeitschrift) enthalten, sowie leere Umschläge, die für Verpackungszwecke bestimmt sind, als Verpackung eingestuft werden.

### 3.2 Unterschied zwischen Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen

Die Kommission führt eine neue Erläuterung zur Unterscheidung dieser Verpackungskategorien ein. Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, zusammen mit dem Produkt an den Endnutzer verkauft zu werden.

Umverpackungen fassen mehrere Verkaufseinheiten zusammen und können entweder im gewerblichen Bereich oder durch Verbraucher entsorgt werden.

Transportverpackungen bilden die äußere Hülle, die die Handhabung und den Transport von Verkaufs- oder Umverpackungseinheiten erleichtert. Zudem wird in den FAQ klargestellt, dass E-Commerce-Verpackungen eine spezielle Form der Transportverpackung darstellen.

### 3.3 Erzeuger von Transportverpackungen

Die Kommission stellt klar, dass der Erzeuger<sup>15</sup> solcher Verpackungen in dem Stadium bestimmt werden muss, in dem die leere Verpackung ihre endgültige Form erreicht hat, also wenn sie ohne zusätzliche Komponenten als Transportverpackung verwendet werden kann. Die FAQ enthalten Beispiele zu Kartons sowie Stretchfolien und erläutern, wie der Erzeugerstatus in Abhängigkeit von der Kennzeichnung (Branding) und der Rolle des Wirtschaftsakteurs zugewiesen werden sollte.

*HINWEIS: Die genaue Auslegung hierzu bei Kartonagen und Stretchfolie ist Gegenstand von aktuellen Diskussionen der Verbände mit der EU-Kommission.*

### 3.4 Erzeuger von Markenverpackungen

Das Dokument betont, dass eine natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwerfen oder herstellen lässt, als Erzeuger gilt. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Wirtschaftsakteur die Verpackung physisch herstellt oder befüllt.

---

<sup>15</sup> Achtung: die bekannte Abgrenzung zwischen Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferant etc. ist zu beachten.

### 3.5 Status als „Erzeuger“ bei anderer Marke auf dem verpackten Produkt

Die Kommission erklärt, dass der Erzeugerstatus im Allgemeinen dem Unternehmen zuzuschreiben ist, das die entscheidende Kontrolle über das Verpackungsdesign und die Spezifikationen ausübt. Die Festlegung muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien erfolgen.

### 3.6 Hersteller von Transportverpackungen

Die FAQ stellen klar, dass der Herstellerstatus zu dem Zeitpunkt beurteilt werden muss, zu dem die Transportverpackung als leere Verpackung bereitgestellt wird.<sup>16</sup> Je nach den Umständen kann die Herstellerrolle variieren, etwa je nachdem, ob die Verpackung im Inland oder grenzüberschreitend geliefert, mit einer Marke versehen oder mit Produkten befüllt wird. Es werden mehrere Praxisbeispiele angeführt. Die FAQ vom März befassten sich lediglich mit dem Herstellerstatus im Zusammenhang mit verpackten Produkten und Landwirten, nicht jedoch spezifisch mit Transportverpackungen.

### 3.7 Hersteller von Verkaufsverpackungen, die für den Transport genutzt werden

Die Kommission erläutert, dass eine Verkaufsverpackung auch dann eine Verkaufsverpackung bleibt, wenn sie zusätzlich eine Transportfunktion erfüllt. In solchen Fällen gilt der Hersteller weiterhin als der Wirtschaftsakteur, der das verpackte Produkt erstmals im jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr bringt.

### 3.8 Verpackungen für Produktteile zwischen Produktionsstandorten

Es wird klargestellt, dass Verpackungen, die von demselben Unternehmen intern hergestellt und ohne kommerzielle Transaktion verwendet werden, nicht als „in Verkehr gebracht“ gelten. Werden hingegen Transportverpackungen eines anderen Akteurs für den Versand von Teilen zwischen Unternehmensstandorten genutzt, so gelten diese Verpackungen als in Verkehr gebracht und fallen in den Anwendungsbereich der PPWR.

---

<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere Kapitel 2 zu beachten!

## 4. Besonders besorgniserregende Stoffe (SoC)

### 4.1 Pflichten von Verpackungslieferanten hinsichtlich Informationen zu SoC

Die Kommission bekräftigt, dass Lieferanten den Erzeugern alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen müssen, die für den Nachweis der Einhaltung der PPWR erforderlich sind – einschließlich der Angaben, die zur Identifizierung von PFAS und anderen in der Verpackung enthaltenen besorgniserregenden Stoffen nötig sind. Bereits die FAQ vom März enthielten diesen Grundsatz; die Version vom August betont jedoch stärker die praktische Rolle der Lieferanten bei der Gewährleistung der PPWR-Konformität.

### 4.2 Art. 5 Abs. 1 (Minimierung von SoC)

Die FAQ besagen, dass das Minimierungsgebot unter Berücksichtigung von Anhang C der Norm EN 13428:2004 zu beurteilen ist. Obwohl die Norm im Rahmen der PPWR keine Konformitätsvermutung mehr begründen kann, weist die Kommission darauf hin, dass sie weiterhin angewendet werden darf, bis eine aktualisierte harmonisierte Norm vorliegt.

### 4.3 Status der Norm EN 13428:2004

Die Kommission bestätigt, dass Anhang C der Norm keine Konformitätsvermutung hinsichtlich der neuen PPWR-Vorschriften für besorgniserregende Stoffe mehr begründen kann. Dennoch können sich Wirtschaftsakteure bis zur Verabschiedung aktualisierter Normen weiterhin auf die Norm als praktische Orientierungshilfe stützen. Dies stellt eine wesentliche Neuerung gegenüber den FAQ vom März dar, in denen lediglich festgestellt wurde, dass die Norm keine Konformitätsvermutung mehr begründen könne.

### 4.4 Art. 5 Abs. 4 (Schwermetalle)

Es wird klargestellt, dass Wirtschaftsakteure die Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte mithilfe der im CEN-Bericht CR 13695-1/2000 zur Messung und Überprüfung von Schwermetallen in Verpackungen beschriebenen Methodik nachweisen können.

## 5. Minimierung von Verpackungen

### 5.1 Identifizierung der „gängigsten Verpackungsarten und -formate“

Die Kommission stellt klar, dass diese Formate in einem künftigen Normungsauftrag gemäß Artikel 10 Absatz 3 identifiziert werden. Die Identifizierung basiert auf Marktdaten, Verpackungsfunktionalität, Verpackungsmaterialien, Verpackungsform und den Eigenschaften der verpackten Produkte unter Berücksichtigung des Potenzials für weitere Minimierung. Obwohl Artikel 10 Absatz 3 bereits in den FAQ vom März behandelt wurde, enthält die Fassung vom August eine detailliertere Erläuterung der von der Kommission angewandten Kriterien.

## 6. Pflichten der Erzeuger

### 6.1 Rückverfolgbarkeit von neutralen Verpackungen

Die Kommission stellt klar, dass Lieferanten nicht verpflichtet sind, Verpackungen mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer zu kennzeichnen, da diese Verpflichtung bei den Erzeugern liegt. Lieferanten müssen den Erzeugern jedoch die Informationen zur Verfügung stellen, die für den Nachweis der Konformität erforderlich sind. Dies stellt eine Klarstellung der FAQ vom März dar, die bereits darauf hingewiesen hatte, dass die Erzeuger die primäre Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften tragen.

### 6.2 Pflichten der Lieferanten von Verpackungsmaterialien

Die FAQ betonen, dass Lieferanten den Erzeugern alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen müssen, um die Einhaltung der PPWR nachzuweisen, und die Bereitstellung der relevanten technischen Dokumentation auf Anfrage nicht verweigern dürfen. Im Vergleich zur März-FAQ werden die Kooperationspflichten der Lieferanten in der August-Version deutlich verschärft und präzisiert.

### 6.3 Verbrauch von Lagerware

Vor dem 12. August 2026 gelagerte oder bereits produzierte Verpackungen: Die Kommission bestätigt, dass Verpackungen, die vor dem Anwendungsdatum hergestellt, aber noch nicht in Verkehr gebracht wurden, nicht vernichtet, neu aufbereitet oder neu etikettiert werden müssen. Die erforderlichen Identifikationsinformationen können durch Begleitdokumentation bereitgestellt werden.

*Hinweis: Dies entspricht der bereits kommunizierten Auslegung der Verbände. Wichtig: es muss bereits am 12. August 2026 eine fertige Verpackung existieren (nicht Verpackungsmaterial).*

## 6.4 Fehlende Lieferanteninformationen

Die Kommission erklärt, dass Erzeuger, wenn Informationen nicht verfügbar sind, weil ein Lieferant nicht mehr existiert oder die Zusammenarbeit verweigert, nach besten Kräften versuchen sollten, die erforderlichen Informationen zu beschaffen oder eigene Konformitätsbewertungen durchzuführen.

## 6.5 Verwendung von Begleitdokumenten gem. Art. 15 Abs. 5, 6

Die FAQ präzisiert die Umstände, unter denen die erforderlichen Rückverfolgbarkeitsinformationen und Erzeugerangaben in Begleitdokumenten anstatt direkt auf der Verpackung selbst angegeben werden können.

## 6.6 Eindeutige Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Kommission erläutert, dass die PPWR nicht die separate Kennzeichnung jeder einzelnen Verpackungskomponente oder jedes einzelnen Verpackungselements vorschreibt. Chargennummern, Typbezeichnungen oder ähnliche Kennungen können ausreichend sein, sofern sie die Verknüpfung der Verpackung mit der relevanten technischen Dokumentation und der Konformitätserklärung ermöglichen. Dies stellt eine wichtige Ergänzung gegenüber der März-Version dar.

## 6.7 Delegierung von Erzeugerverantwortlichkeiten

Die FAQ erläutert, welche PPWR-Verpflichtungen an Dritte delegiert werden können und welche weiterhin in der direkten Verantwortung der Erzeuger liegen. Konformitätsbewertungen und bestimmte administrative Aufgaben können zwar ausgelagert werden, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften verbleibt jedoch beim Erzeuger. Die März-FAQ erwähnte die Delegation von Konformitätsbewertungen bereits allgemein, die August-FAQ geht jedoch wesentlich auf die Grenzen der Delegation ein.

# 7. Wiederverwendung und Nachfüllung

## 7.1 Ausnahme von Kartons von den Wiederverwendungszielen für Transportverpackungen

Die Kommission stellt klar, dass die Ausnahme nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe d nur für Transportverpackungen aus Karton und Wellpappe gilt. Die Ausnahme ist jedoch eng auszulegen und erstreckt sich nicht auf Zwischenlagen. Da Zwischenlagen jedoch nicht zu den in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführten Verpackungsformaten gehören, unterliegen sie ohnehin nicht den Wiederverwendungszielen. Die Frage der Zwischenlagen wurde bereits in der März-Version der FAQ behandelt. Die Aktualisierung vom August stellt

jedoch klar, dass die Ausnahme nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe d nur für Kartons gilt.

## 8. Bewertung der Konformität von Verpackungen

### 8.1 Eindeutige Kennzeichnung von Verpackungen

Die Kommission stellt klar, dass die Anforderung einer „eindeutigen Kennzeichnung“ so zu verstehen ist, dass sie die Identifizierung der jeweiligen Verpackungsart, Charge, Seriennummer oder einer anderen gleichwertigen Referenz ermöglicht, die die Rückverfolgbarkeit und Verknüpfung mit der entsprechenden technischen Dokumentation gewährleistet. Dies erweitert die FAQ vom März, die sich zwar auf die Verpackungskennzeichnung bezogen, aber weniger praktische Details zu zulässigen Kennzeichnungsformen enthielten.

### 8.2 Verpackungen unterschiedlicher Größen

Hinsichtlich der Konformitätserklärung wird in den FAQ erläutert, dass eine einzige Konformitätserklärung mehrere Verpackungsgrößen abdecken kann, sofern sich die Größenunterschiede nicht auf die Einhaltung der PPWR-Anforderungen auswirken. Erzeuger müssen jedoch prüfen, ob Abweichungen bei den Verpackungseigenschaften oder den verpackten Produkten die Konformität beeinträchtigen und separate Erklärungen erforderlich machen könnten.

### 8.3 Durchsetzung der PPWR (unmittelbar ab 12. August 2026)

Hinsichtlich der Durchsetzung nach dem 12. August 2026 stellt die Kommission klar, dass Durchsetzungsmaßnahmen weder Handelsströme noch Lieferketten oder den Zugang der Verbraucher zu Waren unnötig beeinträchtigen sollten. Produktentnahmen, Rückrufe und Marktverbote sind keine automatischen Folgen einer Nichteinhaltung. Von den Marktüberwachungsbehörden wird erwartet, dass sie der Sensibilisierung, Informationsanfragen und Korrekturmaßnahmen Vorrang einräumen und den Wirtschaftsakteuren eine angemessene Gelegenheit geben, die Nichteinhaltung zu beheben, bevor restriktive Maßnahmen ergriffen werden.